

Standortförderungsgesetz

Vom 29. Juni 2006 (Stand 30. Dezember 2012)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

in Ausführung von § 29 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 ¹⁾, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [05.1980.01](#) vom 20. Dezember 2005 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. [05.1980.02](#) vom 31. Mai 2006,

beschliesst:

I.

§ 1 *Ziele*

¹ Die Region Basel ist ein attraktiver und wettbewerbsfähiger Standort und wird national und international als solcher wahrgenommen.

² Basel bietet relativ zu seiner Grösse eine hohe Zahl produktiver Arbeitsplätze und erzielt daraus eine überdurchschnittliche Wertschöpfung.

³ Der Standort Basel entwickelt sich nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit.

§ 2 *Massnahmen zur Zielerreichung*

¹ Die kantonalen Behörden berücksichtigen bei der Erfüllung aller Aufgaben die Ziele dieses Gesetzes.

² Der Regierungsrat sorgt für eine institutionalisierte interdepartementale Koordination der verschiedenen staatlichen Aufgaben im Hinblick auf die Standortförderung.

³ Der Regierungsrat beobachtet laufend die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. Er berichtet dem Grossen Rat mindestens alle vier Jahre dazu und schlägt diesem allfällige Massnahmen vor.

§ 2a ²⁾ *Administrative Entlastung der Wirtschaft*

¹ Der Regierungsrat trifft Massnahmen, um die Regelungsdichte und die administrative Belastung für die Wirtschaft so gering wie möglich zu halten. Er berücksichtigt dabei insbesondere auch die Anliegen der kleinen und mittelgrossen Unternehmen (KMU).

² Entwürfe zu neuen Gesetzen und Verordnungen sowie Änderungen bestehender Gesetze und Verordnungen, von denen Unternehmen und insbesondere KMU betroffen sind, sind von der ausarbeitenden Behörde auf die Notwendigkeit der Regulierung, den volkswirtschaftlichen Nutzen sowie die administrativen und kostenmässigen Auswirkungen auf die Unternehmen allgemein und die KMU im Speziellen zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt anhand eines vom Regierungsrat genehmigten, standardisierten Fragenkataloges (Regulierungsfolgenabschätzung).

³ Kann die ausarbeitende Behörde die administrativen Auswirkungen und die Kosten des Vollzugs bei den Unternehmen allgemein und den KMU im Speziellen nicht hinreichend beurteilen, konsultiert sie externe Sachverständige.

§ 3 *Kommunikation*

¹ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die Bekanntheit Basels gesteigert, das Image positiv beeinflusst sowie die Stärken Basels kommuniziert werden.

² Zu diesem Zweck kann er Institutionen, die Aufgaben gemäss Abs. 1 erfüllen, unterstützen.

¹⁾ SG [111.100](#).

²⁾ § 2a eingefügt durch GRB vom 16. 9. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2011; Ratschlag Nr. [08.0019.03](#), Kommissionsbericht Nr. [08.0019.04](#)).

§ 4 *Ergänzende Massnahmen zur Zielerreichung*

¹ In Ergänzung zu den §§ 2 und 3 kann der Regierungsrat kurzfristig in der Regel einmalige Projekte zur Entwicklung des Standorts Basel finanzieren.

² Diese Projekte sollen auf der Basis der bestehenden Stärken Basels die Standortfaktoren für Unternehmen und Institutionen verbessern.

§ 5 *Finanzierung*

¹ Für Projekte im Sinne von § 4 wird ein Standortförderungsfonds eingerichtet.

² Das Fondsvermögen wird auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes auf CHF 5'000'000 festgesetzt.

³ Der Fonds wird aus allgemeinen Staatsmitteln geüfnet durch

- a) ³⁾ eine ordentliche jährliche Zuweisung von CHF 2'000'000,
- b) allfällige ausserordentliche Zuweisungen.

⁴ Über die Entnahme von Mitteln entscheidet der Regierungsrat nach Anhörung der Finanzkommission des Grossen Rates.

⁵ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Standortförderungsfonds.

§ 5a ⁴⁾ *Gründung von und Beteiligung an Instituten, Organisationen und Gesellschaften zu Standortförderungszwecken:*

¹ Der Kanton kann zu Standortförderungszwecken im Sinne dieses Gesetzes öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Institute, Organisationen und Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 6 *Zusammenarbeit mit Dritten*

¹ Der Regierungsrat arbeitet im Rahmen dieses Gesetzes aktiv mit der Wirtschaft sowie mit dem Bund und mit regionalen und lokalen Gemeinwesen im In- und Ausland zusammen. Der Regierungsrat koordiniert Massnahmen im Rahmen der Standortförderung, wo immer sinnvoll, mit dem Kanton Basel-Landschaft.

Ia. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 14. November 2012 ⁵⁾

§ 7 ⁶⁾

¹ Die Zuweisung von CHF 2'000'000 erfolgt erstmals per Rechnung 2012.

² Die einmalige Zuweisung von CHF 5'000'000 aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds) erfolgt im Jahr 2012.

II. Änderung anderer Erlasse:

Das Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995 ⁷⁾ wird wie folgt geändert: ⁸⁾

III. Wirksamkeit

³⁾ § 5 Abs. 3 lit. a in der Fassung des GRB 14. 11. 2012 (wirksam seit 30. 12. 2012; Geschäftsnr. [12.1031](#)).

⁴⁾ § 5a eingefügt durch GRB vom 8. 9. 2010 (wirksam seit 24. 10. 2010; Geschäftsnr. [10.0860](#)).

⁵⁾ Titel eingefügt durch GRB vom 14. 11. 2012 (wirksam seit 30. 12. 2012; Geschäftsnr. [12.1031](#)).

⁶⁾ § 7 eingefügt durch GRB vom 14. 11. 2012 (wirksam seit 30. 12. 2012; Geschäftsnr. [12.1031](#)).

⁷⁾ SG 835.200.

⁸⁾ Diese Änderungen werden hier nicht abgedruckt.

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.⁹⁾

⁹⁾ Wirksam seit 1. 12. 2006